

# TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12, Ziffer 1 bis 8, sowie 9.1, 9.3 bis 9.5 gelten unverändert fort. Darüber hinaus wird die Ziffer 9.2 der textlichen Festsetzung wie folgt neu festgesetzt:

## 9. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §92 LBO)

### 9.2 MATERIAL DER WOHNGEBÄUDE

**Dächer:** Rote bis rotbraune oder anthrazitfarbene, unglasierte Dachpfannen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn Sie der Nutzung der Sonnenenergie durch Solarzellen oder ähnliche technische Anlagen ermöglichen.

**Außenwände:** Es sind Ziegel, Putz und Holz - mit Ausnahme von Häusern aus runden Blockbohlen - bei roter bis rotbrauner sowie bei gelber, beige bis brauner Farbgebung zulässig. Es sind dabei Hellbezugswerte von 30-60 einzuhalten. Mit anderen Materialien und Farben sind Teilflächen bis zu 30% zulässig.